Entgeltordnung der Volkshochschule Bielefeld

Aufgrund des § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW.S.618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 15.07.2004, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 17.12.2026 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule (VHS) Bielefeld beschlossen:

§ 1 Privatrechtliche Entgelte

Für die Teilnahme an Bildungsangeboten der VHS sind grundsätzlich privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Entgelte

1. Entgelte sind so zu erheben, dass sie jeder und jedem den Zugang zur Bildung ermöglichen, wie im Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen § 1 garantiert.

2. Die Deckung der Honorarkosten ist grundsätzlich angestrebt, die Höhe des Deckungsbeitrags wird von der VHS-Leitung festgelegt.

3. Die VHS-Leitung kann für einzelne Bildungsangebote, Veranstaltungen oder Veranstaltungsgruppen abweichende Entgelte festlegen, z.B. wenn diese in besonderem öffentlichem Interesse liegen, besondere Zielgruppen adressieren oder Vorgaben von Fördermittelgeber*innen zu erfüllen sind.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

1. Sozialverpflichtete Bildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich Alphabetisierung, Grundbildung und Integration können entgeltfrei oder mit einer Entgeltminderung angeboten werden.

2. Die VHS-Leitung kann für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse (z.B. Veranstaltungen zur politischen Bildung oder projektgeförderte Formate) ebenfalls eine Entgeltfreiheit oder Entgeltminderung (z.B. nach den Vorgaben der Fördermittelgeber*innen) festlegen.

§ 4 Studienfahrten und -reisen

1. Für Studienfahrten und -reisen wird die Höhe der Entgelte entsprechend der Gesamtkostenkalkulation festgelegt.

2. Für diese Veranstaltungen gelten besondere Teilnahmebedingungen.

§ 5 Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung in Höhe von 75 % auf die Entgelte erhalten Inhaber*innen des Bielefeld-Pass' oder entsprechender Berechtigungsnachweise anderer Kommunen.

2. Eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Entgelte erhalten
a) Schüler*innen, Studierende, Auszubildende,
b) Personen im Freiwilligen Jahr (FSJ, FÖJ, FKJ, FPJ), Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD), AuPairs,

c) Schwerbehinderte mit GdB 70 %,
d) Personen, die aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebühr befreit sind.

3. Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % erhalten Inhaber*innen der Ehrenamtskarte NRW.

4. Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen, es gilt jeweils die höchste Ermäßigungsstufe. Die ermäßigten Beträge werden auf volle € aufgerundet.

5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Ausweis Merkmal B sind von der Entgeltzahlung befreit.

6. Die Ermäßigung gilt nicht, wenn eine Förderung der beruflichen Bildung im Rahmen der Arbeitsförderung möglich ist.

7. Entgeltbestandteile für Sachaufwendungen und Materialien sind nicht ermäßigungsfähig.

8. Die VHS-Leitung kann in begründeten Ausnahmefällen für bestimmte Bildungsangebote, Veranstaltungs- oder Teilnehmendengruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen ändern oder diese von den Ermäßigungsregelungen ausschließen, z.B. wenn bereits eine Entgeltminderung nach § 3 (2) vorliegt oder wenn Vorgaben von Fördermittelgeber*innen zu erfüllen sind.

9. Eine Ermäßigung kann nur bei der Anmeldung gewährt werden.

Die Ermäßigungsgründe sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen. Bei der Online-Anmeldung oder Anmeldung per E-Mail kann ein aktueller Nachweis auch als PDF an die VHS Bielefeld gesendet werden.

Die Nachweise werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert, daher muss eine Ermäßigung für jede Veranstaltung neu beantragt werden.

10. Für Studienfahrten und -reisen werden Ermäßigungen grundsätzlich nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Leitung.

§ 6 Zahlungspflicht, Fälligkeit

1. Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig. Bei Studienfahrten und -reisen gelten abweichende Fälligkeiten.

2. Bei Kurseintritt nach dem regulären Kursbeginn wird das Entgelt anteilig fällig, soweit bereits mindestens 20 % des Angebotes durchgeführt wurden.

3. Bei einem Entgelt, das den Betrag von 100,00 € übersteigt, kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann die VHS-Leitung anderslautende Vereinbarungen abschließen.

§ 7 Rücktritt und Erstattung des Entgelts

1. Ein Rücktritt von der Teilnahme mit vollständiger Erstattung des Entgelts bzw. Entbindung von der Zahlungsverpflichtung ist bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich.

Die Rücktrittsfristen für Studienfahrten und -reisen werden von der VHS-Leitung festgelegt.

Bei Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (Bildungsurlaube) beträgt die Rücktrittsfrist drei Wochen.

2. Tritt ein*e Teilnehmende*r nach Ablauf der Rücktrittsfrist bis zum Kursbeginn aus wichtigem Grund zurück, wird ein Stornoentgelt in Höhe von 20 € erhoben, jedoch maximal 50 % des Kursentgelts.

Wichtige Gründe sind Erkrankung, Verhinderung aus beruflichem Anlass oder Vergleichbares. Ein Nachweis ist vorzulegen.

Dem Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3. Das Entgelt wird voll erstattet bzw. die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn eine angekündigte Veranstaltung durch die VHS abgesagt wird oder durch eine Verlegung des ständigen Termins ein*e Teilnehmer*in die Veranstaltung nicht mehr besuchen kann.

4. Das Entgelt wird anteilig erstattet, wenn ausgefallene Kurstage nicht nachgeholt werden können oder ein*e Teilnehmer*in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an dem Bildungsangebot nicht weiter teilnehmen kann und die VHS über die Unmöglichkeit der Teilnahme unverzüglich informiert und noch nicht mehr als die Hälfte des Bildungsangebots durchgeführt wurde. In diesen Fällen wird neben dem anteiligen Entgelt ein Stornoentgelt in Höhe von 20 € fällig.

Den Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Wichtige Gründe sind Erkrankung, Verhinderung aus beruflichem Anlass oder Vergleichbares. Ein Nachweis ist vorzulegen.5. Bei Ausschluss eine*r Teilnehmer*in von der Teilnahme wegen fortwährender Störungen besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen die zu zahlenden Entgelte ist ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung bestritten oder noch nicht fällig ist. Im Übrigen bleibt die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Entgeltordnung tritt nach der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bielefeld zum 01.01.2027 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Bielefeld vom 22.06.2006 außer Kraft.

Bielefeld, XX.XX.2026

gez. Dr. Bauer

Oberbürgermeisterin